

## **LESEFASSUNG**

**Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und  
Masterstudiengänge der Fachhochschule Dortmund**

**In der Fassung der 7. Änderungsordnung vom  
11. Dezember 2025**

**Rahmenprüfungsordnung  
für die Bachelor- und Masterstudiengänge  
der Fachhochschule Dortmund**

**Inhaltsübersicht**

<b>I. Allgemeine Vorschriften</b> .....	3
§ 1 Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung, Studiengangsprüfungsordnungen .....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Abschlussgrad Bachelor und Master .....	4
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) .....	4
§ 3 a Regelstudienzeit .....	6
§ 4 Zugangsvoraussetzungen .....	6
§ 4 a Sprachanforderungen .....	7
§ 5 Studienberatung .....	9
§ 6 Prüfungsausschuss .....	9
§ 7 Prüfer*Innen, Beisitzer*Innen .....	12
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen .....	12
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen .....	14
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, Kompensation .....	15
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	17
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen .....	18
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen .....	19
§ 14 Widerspruchsverfahren .....	19
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen .....	19
<b>II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module</b> .....	20
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen .....	20
§ 17 Betreuungsintensive Module in Bachelorstudiengängen .....	20
<b>III. Besondere Studieninhalte</b> .....	21
§ 18 Schlüsselkompetenzen .....	21
§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester .....	21
<b>IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen</b> .....	21
§ 20 Ziel und Form .....	21

---

§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen .....	23
§ 22 Durchführung von Prüfungen.....	25
§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten .....	26
§ 24 Prüfung projektbezogener Arbeiten .....	29
§ 25 Prüfungen in mündlicher Form.....	30
§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten .....	31
§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen .....	31
<b>V. Thesis (Bachelor-/Master-Abschlussarbeit).....</b>	<b>32</b>
§ 28 Thesis (Bachelor-/Master-Abschlussarbeit) .....	32
§ 29 Zulassung zur Thesis .....	33
§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis .....	33
§ 31 Abgabe der Thesis .....	34
§ 32 Kolloquium .....	35
§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums.....	36
<b>VI. Abschlussprüfung, Urkunden, Zeugnisse .....</b>	<b>37</b>
§ 34 Ergebnis der Abschlussprüfung .....	37
§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records .....	37
§ 36 Zusatzmodule.....	38
§ 37 Bachelor- und Masterurkunde .....	39
<b>VII. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>39</b>
§ 38 Datenschutz .....	39
§ 39 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsfristen .....	39

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### **Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung, Studiengangsprüfungsordnungen**

- (1) <sup>1</sup>Diese Rahmenprüfungsordnung gilt für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Dortmund. <sup>2</sup>Für alle Studiengänge gilt immer grundsätzlich die aktuelle Fassung der Rahmenprüfungsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Für die einzelnen Studiengänge sind nach Maßgabe dieser Rahmenprüfungsordnung Studiengangsprüfungsordnungen zu erlassen. <sup>2</sup>Diese regeln gemäß § 64 Absatz 2 HG insbesondere:
1. das Ziel des Studiums,
  2. den zu verleihenden Hochschulgrad,
  3. die Regelstudienzeit gemäß § 61 HG und die Termine für die Aufnahme des jeweiligen Studienganges,
  4. die Prüfungsorgane,
  5. die speziellen Zugangsvoraussetzungen,
  6. die Zahl der Module,
  7. die Inhalte, die Qualifikationsziele, die Lehrformen, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module,
  8. die Voraussetzungen der in dem Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,
  9. Form, Zahl, Art und Umfang der Prüfungen und die Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen,
  10. Zahl und Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungsleistungen und
  11. den Studienverlauf in Form eines Studienverlaufsplans als Anlage zur jeweiligen Prüfungsordnung.
- (3) <sup>1</sup>Die Studiengangsprüfungsordnungen konkretisieren die Regelungen dieser Rahmenprüfungsordnung. <sup>2</sup>Sie können ergänzende oder alternative Regelungen treffen, sofern diese nicht der Rahmenprüfungsordnung widersprechen. <sup>3</sup>Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fachbereichsrat beschlossen. <sup>4</sup>Will der Fachbereichsrat ohne Vorschlag des Studienbeirats eine Änderung oder den Erlass der Studiengangsprüfungsordnung herbeiführen oder dem Vorschlag des Studienbeirates nicht folgen, so muss dies mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Stimmen geschehen, insofern die organisatorischen Regelungen der Prüfungsordnung betroffen sind. <sup>5</sup>Betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. <sup>6</sup>Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 4 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module, das Prüfungsverfahren sowie die Anordnung einer verpflichtenden Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung.

- (4) <sup>1</sup>Im Falle des Erlasses einer neuen Studiengangsprüfungsordnung des Studiengangs gilt für die bereits eingeschriebenen Studierenden die bisherige Studiengangsprüfungsordnung fort. <sup>2</sup>Sie tritt frühestens drei Semester nach Ende der Regelstudienzeit der zuletzt in den Studiengang eingeschriebenen Studienanfängerinnen und Studienanfänger außer Kraft.
- (5) <sup>1</sup>Auslaufende Studiengänge werden gemäß der „Rahmenordnung über die Auslaufplanung von Studiengängen an der Fachhochschule Dortmund“ abgewickelt.
- (6) <sup>1</sup>Für Studiengänge, die in Kooperation mit anderen Hochschulen oder im Rahmen der dualen Hochschulausbildung oder im Rahmen eines Franchisings gemäß § 66 Absatz 6 HG durchgeführt werden, finden die Bestimmungen dieser Rahmenprüfungsordnung Anwendung, soweit aufgrund der Kooperation nicht abweichende Regelungen erforderlich sind.

## § 2

### Ziel des Studiums, Abschlussgrad Bachelor und Master

- (1) <sup>1</sup>Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder gestalterisch-künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird ein weiterer qualifizierender Hochschulabschluss erlangt.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelor- bzw. die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, ggf. Auslandsstudiensemestern und/oder Praxissemestern, und einer Thesis (Bachelor-/Master-Abschlussarbeit) sowie einem Kolloquium.
- (4) <sup>1</sup>Die Hochschule verleiht auf Grund der Bachelor- oder Masterprüfung gemäß Absatz 3 einen Bachelorgrad oder einen Mastergrad. <sup>2</sup>Näheres zur Abschlussbezeichnung regelt die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung.

## § 3

### Modulstruktur und Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Module sind Zusammenfassungen von Lehr- und Lerngebieten zu thematisch abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit ECTS-Leistungspunkten versehenen Einheiten. <sup>3</sup>Sie dienen im Rahmen des Studiums dem Kompetenzerwerb und definieren, was Studierende nach Beendigung des Moduls wissen,

verstehen und/oder demonstrieren können sollen. <sup>4</sup>Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. <sup>5</sup>Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester, nur in Ausnahmefällen über zwei Semester. <sup>6</sup>Die Module einschließlich ihres Stundenumfangs, der zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Studienplan festgelegt, der der Studiengangsprüfungsordnung als Anlage beizufügen ist. <sup>7</sup>Die inhaltliche Ausprägung und Beschreibung der Module sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch der Studiengänge. <sup>8</sup>Die Modulhandbücher sind bei Änderungen zu aktualisieren und im Internet zu veröffentlichen. <sup>9</sup>Die Fachbereiche verantworten die Dokumentation und Archivierung der Versionen des jeweiligen Modulhandbuchs.

- (2) <sup>1</sup>Studiengangsprüfungsordnungen können die Module in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule einteilen. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelor- bzw. Masterprüfung und können im Gegensatz zu Wahlpflichtmodulen, die eine Auswahl von Modulen aus einem vorgegebenen Katalog ermöglichen, nicht durch andere Module ersetzt werden.
- (3) <sup>1</sup>Module schließen in der Regel mit nur einer, das gesamte Modul umfassenden benoteten Prüfung ab, bei deren Bestehen ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. <sup>2</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkte für ein gesamtes Modul kann auch in den Fällen erfolgen, in denen das Modul ausschließlich das Bestehen von semesterbegleitenden Leistungen (SL) oder die durch Teilnahmenachweis (TN) testierte Erfüllung der Anwesenheitspflichten vorsieht. <sup>3</sup>Nach bestandener Prüfung, dem Bestehen von semesterbegleitenden Leistungen oder der testierten Erfüllung der Anwesenheitspflichten werden die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen ausgewiesen. <sup>4</sup>Die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte bemisst sich nach dem Arbeitsaufwand für die jeweilige Prüfungsleistung. <sup>5</sup>Zum Arbeitsaufwand zählen der Besuch der Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika etc.), deren Vor- und Nachbereitung sowie die Prüfungsvorbereitung und die Teilnahme an den Prüfungen, ggf. das Absolvieren des Praxissemesters und die Anfertigung der Bachelor- bzw. Masterarbeit.
- (4) <sup>1</sup>In der Regel werden in Vollzeitstudiengängen pro Studienjahr 60 ECTS-Leistungspunkte vergeben, das heißt 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester. <sup>2</sup>Dabei wird für einen ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (Workload) des Studierenden in Präsenz- und Selbststudium von 25- bis maximal 30 Zeitstunden angenommen, sodass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750- bis 900 Zeitstunden beträgt. <sup>3</sup>In der Regel sind 30 Zeitstunden (Workload) für den Erwerb von einem ECTS notwendig. <sup>4</sup>Abweichendes regelt die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung.
- (5) <sup>1</sup>Vorbehaltlich einer anderen Regelung in einer Studiengangsprüfungsordnung können Studierende in Bachelor- und Masterstudiengängen, die sich an der Ruhr Master School/Ruhr Metropolitan School (RMS) beteiligen, im Rahmen der festgelegten Kapazitätsgrenzen ausgewiesene Wahlpflichtmodule an den beteiligten Hochschulen mit

einer Prüfungsleistung abschließen. <sup>2</sup>Der Umfang der entsprechenden Leistungen im Wahlpflichtbereich, die nicht im Rahmen des Ersthörer-Studiengangs erbracht werden, darf zusammen mit hochschulintern im Rahmen der RMS freigegebenen Wahlpflichtfächern bis zu 16 ECTS-Leistungspunkte umfassen. <sup>3</sup>Die beteiligten Hochschulen legen in einem Katalog das hochschul-übergreifende Angebot und den Zugang der Wahlpflichtmodule für den jeweiligen Studiengang fest und veröffentlichen dies im Webauftritt der RMS. <sup>4</sup>RMS Module werden in den Abschlussdokumenten gem. § 35 an geeigneter Stelle ausgewiesen.

### **§ 3 a**

#### **Regelstudienzeit**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit in Vollzeitstudiengängen, die mit einem Bachelorgrad abschließen, beträgt mindestens 6 Semester und höchstens 8 Semester (180, 210, 240 ECTS-Leistungspunkte). <sup>2</sup>In Vollzeitstudiengängen, die mit einem Mastergrad abschließen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens 2 Semester und höchstens 4 Semester (60, 90, 120 ECTS-Leistungspunkte). <sup>3</sup>Die Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Vollzeitstudiengänge beträgt höchstens 10 Semester. <sup>4</sup>Für Duale Studiengänge, Studiengänge im Teilzeitstudium sowie Studiengänge mit weiteren Studienformen werden die Regelstudienzeiten entsprechend erhöht. <sup>5</sup>Die Studiengangsprüfungsordnung regelt die Regelstudienzeit in Semestern und die für den Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte.

### **§ 4**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung, Studierfähigkeit

<sup>1</sup>Voraussetzung für die Aufnahme eines Bachelorstudienganges ist die Fachhochschulreife oder eine mindestens als gleichwertig anerkannte Vorbildung. <sup>2</sup>Für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerber ohne Fachhochschulreife gilt die „Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte“ in Verbindung mit der „Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der Fachhochschule Dortmund“.

(2) Studierfähigkeit, Freshman Institut

Die Studierfähigkeit kann abweichend von Absatz 1 mit einem der nachfolgenden Verfahren nachgewiesen werden:

- a) bei Vorliegen einer in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung eines Bachelorstudienganges studiengangbezogene besonderen fachliche Eignung und einer den Anforderungen der FH Aachen entsprechenden Allgemeinbildung gemäß § 49 Absatz 11 HG. <sup>2</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an der FI-Abschlussprüfung (FIP) des Freshman Instituts der FH Aachen wird als Nachweis im Sinne des vorigen Satzes anerkannt. <sup>3</sup>Weiterhin setzt dieser Zugang ausreichende Deutschkenntnisse voraus, die durch eine Sprachprüfung „Stufe B 2 (Goethe- Institut oder TELC)/DSH 1“ nach

dem europäischen Referenzrahmen nachzuweisen sind. <sup>4</sup>Über die Gleichwertigkeit anderer Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

- b) wenn Studienbewerber\*innen
- gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Zugangsberechtigung zu einem Studienkolleg verfügen und
  - erfolgreich beim „Test für Ausländische Studierende (TestAS)“ 100 Punkte im Kerntest sowie 100 Punkte in den gewählten Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Fachmodul erreicht haben.
- (3) Die Ordnung über die „Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerber\*innen an der Fachhochschule Dortmund“ regelt das Zulassungsverfahren für diese Personengruppe insbesondere in Bezug auf Notenumrechnung, Fristen und Auswahl.
- (4) Studiengangsbezogene Zulassungsvoraussetzung und künstlerische Eignung  
<sup>1</sup>Zusätzlich kann in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung eines Bachelorstudiengangs der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) und/oder der Nachweis einer studiengangsbezogenen Vorbildung und/oder einer künstlerisch-gestalterischen oder sonstigen Eignung gefordert werden. <sup>2</sup>Mindestens die Hälfte eines geforderten Praktikums ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. <sup>3</sup>Die fehlende Zeit des Praktikums ist in der Regel bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachzuweisen. <sup>4</sup>Die Dauer dieser praktischen Tätigkeit wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. <sup>5</sup>Einschlägige, nachgewiesene Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet.
- (5) Master-Zugangsvoraussetzung  
<sup>1</sup>Voraussetzung für die Aufnahme eines Masterstudiengangs ist der Nachweis eines ersten geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. <sup>2</sup>Maßgeblich sind neben der Regelstudienzeit die erworbenen ECTS-Leistungspunkte. <sup>3</sup>Bei Masterstudiengängen die
- a) 120 ECTS-Leistungspunkte vergeben, ist ein geeigneter berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten,
  - b) 90 ECTS-Leistungspunkte vergeben, ist ein geeigneter berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten,
  - c) 60 ECTS-Leistungspunkte vergeben, ist ein geeigneter berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten, notwendig.

#### § 4 a

#### Sprachanforderungen

- (1) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache der Stufe C1 des Europäischen



Referenzrahmens für Sprachen besitzen. <sup>2</sup>Die Prüfungsordnungen können abweichend bestimmen, dass für einen Studiengang, der ganz oder teilweise in fremder Sprache stattfindet, die entsprechende Sprachkenntnis nachzuweisen ist. <sup>3</sup>Auch in deutschsprachigen Studienangeboten wird davon ausgegangen, dass Studierende über Kenntnisse in Englisch auf dem Sprachniveau der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen, um erforderliche Fachliteratur verstehen und um englischsprachige Modulangebote absolvieren zu können.

(2) <sup>1</sup>Der Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gilt als erbracht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung in deutscher Sprache erworben wurde. <sup>2</sup>Ansonsten erfolgt der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für alle deutschsprachigen Bachelor- und Masterstudiengänge durch eine der folgenden anerkannten Prüfungen:

1. die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder DSH-3,
2. den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit einem Sprachzeugnis, das ein Gesamtergebnis von mindestens 16 Punkten in den vier Teilprüfungen ausweist,
3. den Prüfungsteil Deutsch der erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung an einem deutschen staatlichen Studienkolleg oder einem deutschen privaten Studienkolleg, das staatlich anerkannt ist oder extern bei einer zuständigen Bezirksregierung,
4. das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II (DSD II),
5. die bestandene Prüfung telc Deutsch C1 Hochschule,
6. das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
7. für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Design wird zusätzlich das Goethe Zertifikat C 1 anerkannt oder
8. die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung einer mindestens zweijährigen beruflichen Ausbildung in Deutschland.

(3) <sup>1</sup>Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium im Heimatland betreiben, und im Zusammenhang mit dieser Ausbildung ein zeitlich begrenztes Studium an der FH Dortmund durchführen wollen. Nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten können diese, befristet für max. vier Semester, zugelassen werden. Im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens kann von dieser Befristung abgesehen werden. Sprachkenntnisse für die Teilnahme an deutschsprachigen Modulen der FH Dortmund sind mindestens mit der Niveaustufe B 1 (GER) nachzuweisen;
2. Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationen, die im Rahmen von bilateralen Abkommen oder sonstigen von der KMK und der HRK getroffenen Vereinbarungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums als hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden.
3. wer ein abgeschlossenes Germanistikstudium nachweisen kann.

<sup>2</sup>Das Vorliegen der Voraussetzungen hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen.

## § 5

### Studienberatung

- (1) <sup>1</sup>Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Fachhochschule. <sup>2</sup>Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Beratung zu hochschulübergreifenden Studienorientierung, Studienmöglichkeiten, Studieninhalten, Studienaufbau und Studienanforderungen. <sup>3</sup>Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung. <sup>4</sup>Der Arbeitsbereich „Barrierefrei Studieren“ ist ein Schwerpunkt der allgemeinen Studienberatung.
- (2) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung obliegt dem Fachbereich. <sup>2</sup>Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.
- (3) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem empfohlen
- Zur Studienorientierung/Studienwahlentscheidung (Bachelor und Master);
  - bei einer studienerschwerenden Behinderung/chronischen Erkrankung;
  - bei Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule;
  - bei Nichtbestehen von Prüfungen;
  - bei einer Unterbrechung des Studiums;
  - vor Abbruch des Studiums.

## § 6

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Rahmenprüfungsordnung oder eine Studiengangsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der jeweilige Prüfungsausschuss zuständig. <sup>2</sup>Die Verantwortung des/der Dekans/Dekan\*In nach § 27 Absatz 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsorgan der Fachhochschule Dortmund. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

<sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus

1. einem/einer Professor\*In als Vorsitzende\*r;
2. einem/einer Professor\*In als dessen/deren Stellvertreter\*In;
3. ein bis zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professor\*Innen;
4. einer/einem Angehörigen\* der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*Innen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
5. zwei Studierenden.

<sup>6</sup>Die Studiengangsprüfungsordnung kann eine andere Zusammensetzung regeln, wobei zu gewährleisten ist, dass die Hälfte oder mehr der Mitglieder des Prüfungsausschusses dem Kreis der Professor\*Innen angehört.

<sup>7</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des jeweiligen Fachbereichs gewählt. <sup>8</sup>Für fachbereichsübergreifende und kooperative Studiengänge sind in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung besondere Regelungen zu treffen, wie sich der Prüfungsausschuss unter Beteiligung aller betroffenen Fachbereiche zusammensetzt. <sup>9</sup>Für die unter Satz 5 Nummer 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Stellvertreter\*Innen gewählt.

<sup>10</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 5 Nummer 1 bis 4 und ihrer Stellvertreter\*In beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Stellvertreter\*In ein Jahr. <sup>11</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>12</sup>In Prüfungsausschüssen müssen gem. § 22 Abs. 2 Grundordnung Vertreter\*Innen der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HG nicht vertreten sein. <sup>13</sup>Die Mehrheit der Mitglieder von Prüfungsausschüssen muss dem jeweiligen Fachbereich bzw. den an dem Studiengang beteiligten Fachbereichen angehören, es können ansonsten auch externe Personen bestellt werden. <sup>14</sup>Die Studiengangsprüfungsordnungen können dies konkretisieren. <sup>15</sup>Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. <sup>16</sup>An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. <sup>17</sup>Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

<sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat auf eigene Initiative oder auf Nachfrage.

<sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich. <sup>5</sup>Eine Übertragung soll auch dann nicht stattfinden, wenn es sich um einen kooperativen Studiengang handelt.

- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn von den in Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 bis 3 Genannten mindestens drei Personen und von den in Absatz 1 Satz 5 Nummer 4 und 5 Genannten mindestens zwei Personen anwesend sind. <sup>2</sup>Sollte eine Studiengangsprüfungsordnung eine andere Zusammensetzung des Prüfungsausschusses vorsehen als in Absatz 1, so kann der Prüfungsausschuss per Geschäftsordnung oder per Beschluss unter Berücksichtigung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine modifizierte Regelung zur Beschlussfähigkeit treffen. <sup>3</sup>Sollte ein Mitglied des Prüfungsausschusses dauerhaft verhindert sein, das heißt voraussichtlich für mindestens zwei der aufeinanderfolgenden Sitzungen, und keine Stellvertreter\*In zur Verfügung stehen, dann hat die Abwesenheit auf die Beschlussfähigkeit keine Auswirkung. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. <sup>6</sup>Im Falle, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende nicht an der Sitzung teilnimmt, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Stellvertreters/Stellvertreter\*In. <sup>7</sup>An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil. <sup>8</sup>Die Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses besteht in diesem Fall weiterhin.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. <sup>2</sup>Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter\*Innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende\*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. <sup>4</sup>Prüfungsausschussvorsitzende von anderen Prüfungsausschüssen der Fachhochschule Dortmund können zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Einladung als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. <sup>5</sup>Dasselbe gilt für Mitarbeiter\*Innen des Studienbüros und die Senatsbeauftragte oder den Senatsbeauftragten für Studierende mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen.
- (6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der/dem Prüfungskandidat\*in unverzüglich in Textform mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Der/dem Prüfungskandidat\*in ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, soweit dies nicht bereits in einem begründeten Antrag erfolgte. <sup>3</sup>§ 2 Absatz 3 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

**§ 7****Prüfer\*Innen, Beisitzer\*Innen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Durchführung der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüfer\*Innen (Erst- und Zweitprüfer\*In) und Beisitzer\*Innen per Beschluss bestellt. <sup>2</sup>Eine Bestellung des/der Erstprüfers/Erstprüfer\*In muss nicht durchgeführt werden, wenn in der Studiengangsprüfungsordnung bestimmt ist, dass die Modulabschlussprüfungen von den im jeweiligen Modul Lehrenden verantwortet und durchgeführt werden. <sup>3</sup>Der/die Zweitprüfer\*In muss zwingend vom Prüfungsausschuss bestellt werden. <sup>4</sup>Zur/Zum Prüfer\*In darf nur bestellt werden, wer
1. selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat und
  2. sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.
- <sup>5</sup>Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens ein/eine Prüfer\*In in dem betreffenden Modul gelehrt haben. <sup>6</sup>Für Beisitzende gilt Satz 4 Nummer 1 entsprechend (sachkundiger/sachkundige Beisitzer\*In). <sup>7</sup>Mindestens ein/eine Prüfer\*In bzw. eine/ein Beisitzende\*r ist in der Regel hauptamtlich Lehrende\*r an den am Studiengang beteiligten Fachbereichen. <sup>8</sup>In Ausnahmefällen kann von letztgenannter Voraussetzung abgewichen werden. <sup>9</sup>Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer\*Innen verteilt wird. <sup>2</sup>Dabei sind auch die Belange von Personen mit Fürsorgeverantwortung zu berücksichtigen.
- (3) <sup>1</sup>Für die Prüfenden und Beisitzende gelten § 6 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die/der Prüfungsausschussvorsitzende\* sorgt dafür, dass der/dem Prüfungskandidat\*in die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder bei der Ausgabe der Bachelor- oder Masterarbeit erfolgen. <sup>3</sup>Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftlichen oder digitalen Aushang.

**§ 8****Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gilt

entsprechend bei einem Wechsel zwischen Studiengängen der Fachhochschule Dortmund. <sup>4</sup>Fehlversuche werden bei einem Wechsel von Studiengängen gemäß Satz 1 bis 3 nicht berücksichtigt. <sup>5</sup>Dies gilt ausnahmsweise nicht bei einem Wechsel zwischen Studiengängen der Fachhochschule Dortmund, deren Curricula sich ausschließlich durch ein Praxissemester oder ein Auslandsstudiensemester voneinander unterscheiden und bei Studiengängen, die mit demselben Curriculum, in Vollzeit und Teilzeit angeboten werden. <sup>6</sup>Hier erfolgen eine Anrechnung der Fehlversuche sowie eine Anerkennung von erbrachten Leistungen von Amts wegen.

- (2) <sup>1</sup>Im Antragsverfahren obliegt es dem/der Antragsteller\*In, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. <sup>2</sup>Leistungen können nur anerkannt werden, wenn dieselbe Leistung in demselben Studiengang nicht bereits an der Fachhochschule Dortmund erfolgreich erbracht wurde. <sup>3</sup>Eine Notenverbesserung von bereits bestandenen Leistungen an der FH Dortmund durch Anerkennung ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup>Solange für eine Prüfung noch ein gültiger Versuch besteht, werden anzuerkennende Leistungen anerkannt.

<sup>5</sup>Ein Prüfungsverhältnis beginnt mit der Zulassung zu einer Prüfung. <sup>6</sup>Es besteht zwischen der/dem Prüfungskandidat\*in und der Hochschule. <sup>7</sup>Es endet mit einem Rücktritt, dem Nicht-Bestehen oder dem Bestehen der Prüfung. <sup>8</sup>Ein Prüfungsverhältnis bezieht sich auf den jeweiligen Versuch der Modulprüfung. <sup>9</sup>Während ein Prüfungsverhältnis besteht, kann keine Anerkennung erfolgen.

- (3) <sup>1</sup>Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei dem für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor der Feststellung sind die zuständigen Fachvertreter\*Innen zu hören. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gilt entsprechend auch für die Feststellungen gemäß Absatz 6 und 7.
- (4) <sup>1</sup>Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer angemessenen Frist getroffen, die in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll.
- (5) <sup>1</sup>Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann der/die Antragsteller\*In eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen; das Rektorat gibt dem für die Anerkennung zuständigen Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (6) <sup>1</sup>Studienbewerber\*Innen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen anerkannt (Siehe Ordnung über die Einstufungsprüfung an der Fachhochschule Dortmund in ihrer jeweiligen gültigen Fassung).
- (7) <sup>1</sup>Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

<sup>2</sup>Derartige Kenntnisse und Qualifikationen können bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte anerkannt werden; zuständig ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

- (8) <sup>1</sup>Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Wurden Leistungen an einer anderen Hochschule und/oder in einem anderen Studiengang nur mit dem Vermerk „bestanden“ bewertet, so wird dieser Vermerk nicht durch eine Note ersetzt. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. <sup>4</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>5</sup>Die Anrechnung wird in der jeweiligen Leistungsübersicht (§ 35) und im Zeugnis vermerkt.
- (9) <sup>1</sup>Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt. <sup>2</sup>Ist die Nachkommastelle kleiner als 5, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet (§ 63 a Absatz 4 HG).

## § 9

### Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind im Falle des Bestehens mit der vorgesehenen Anzahl an ECTS-Leistungspunkte zu versehen. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen sind von dem/der jeweiligen Prüfer\*In durch Noten differenziert zu bewerten und als Verwaltungsakt über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal bekannt zu geben. <sup>3</sup>Sie können alternativ durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden, soweit dies in der Studiengangsprüfungsordnung vorgesehen ist.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bewertung	Bedeutung
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

<sup>2</sup>Zur weiteren Differenzierung der Bewertung werden um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet. <sup>3</sup>Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Studiengangsprüfungsordnungen können die Note „4,3“ zulassen, um eine Notenverbesserung auf 4,0 zu ermöglichen. <sup>5</sup>Dafür sind ggf. entsprechende Regelungen in der Studiengangsprüfungsordnung vorzusehen. <sup>6</sup>Die Bestehensgrenze von 4,0 bleibt dabei erhalten.

- (3) <sup>1</sup>Sind für eine Prüfung mehrere Prüfer\*Innen bestellt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht die besonderen Bestimmungen etwas Anderes regeln. <sup>2</sup>Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>3</sup>Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Bei der Notenbildung kann es entgegen § 9 Absatz 2 Satz 3 zu abweichenden Notendifferenzierungen kommen.
- (4) <sup>1</sup>Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Teilen innerhalb einer Klausur oder aus unterschiedlichen Formen der Prüfung gemäß § 20 Absatz (3) zusammen, insbesondere auch aus einer Klausur und semesterbegleitenden Studien- bzw. Prüfungsleistungen, werden die Teile jeweils mit Punkten bewertet, zueinander gewichtet und zu einer Gesamtnote gemäß der erreichten Gesamtpunktzahl nach § 9 Absatz (2) zusammengeführt. <sup>2</sup>Die Gewichtung der Prüfungsteile zueinander obliegt den Prüfenden und wird zu Beginn eines Semesters bekanntgegeben. <sup>3</sup>Hierbei erfolgt keine Mittelung nach § 9 Absatz (2).
- (5) <sup>1</sup>Bei der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Noten aller bewerteten Modulprüfungen/Teilprüfungen erfolgt die Gewichtung in der Regel anteilig nach den dem Modul jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.
- (6) <sup>1</sup>Wird eine Note aus dem gewichteten Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten berechnet, wird beim Ergebnis der Mittelwertbildung nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis	1,5	„sehr gut“,
über	1,5 bis 2,5	„gut“,
über	2,5 bis 3,5	„befriedigend“,
über	3,5 bis 4,0	„ausreichend“,
über	4,0	„nicht ausreichend“.

## § 10

### Wiederholung von Prüfungen, Kompensation

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelor- oder Masterprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine Wiederholung bestandener Teile der Bachelor- oder Masterprüfung ist unzulässig.



- (2) <sup>1</sup>Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so können die Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung bzw. Teilprüfung entsprechend § 20 Absatz 5 aus semesterbegleitenden und semesterabschließenden Prüfungsleistungen zusammen, verfallen die in diesem Modul bereits abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen mit dem Nichtbestehen der jeweiligen Modul- bzw. Teilprüfung. <sup>4</sup>Für den Fall, dass die mit der semesterbegleitenden Prüfungsleistung erlangten Teilkompetenzen nicht Gegenstand der semesterabschließenden Prüfungsleistung sind und des Weiteren im Folgesemester auch nicht angeboten werden, können die semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen bleiben, wenn die Wiederholung der semesterabschließenden Prüfungsleistung bis spätestens zum Ende des Folgesemesters erfolgt. <sup>5</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss (siehe § 20 Absatz 2 Satz 3).
- (3) <sup>1</sup>Einer/einem Prüfungskandidat\*in wird auf Antrag zweimal im Studiengang ein vierter und damit letzter Prüfungsversuch in einer Modulprüfung eingeräumt. <sup>2</sup>Sollte die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 7 mehr als drei Prüfungsversuche zulassen, gibt es entsprechend zweimal im Studiengang einen weiteren Prüfungsversuch in einer Modulprüfung. <sup>3</sup>Die Anmeldung hierzu bedarf eines Antrages beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des regulär letzten Prüfungsergebnisses, im Falle der Ergänzungsprüfung nach § 9 Absatz 2 nach Abschluss des Ergänzungsprüfungsverfahrens. <sup>4</sup>Der zusätzliche Versuch muss zum nächsten angebotenen Prüfungstermin absolviert werden, sonst ist er außer bei berechtigtem Rücktritt nach § 11 Absatz 2 verwirkt.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelor- und Masterabschlussarbeit und das zugehörige Kolloquium dürfen jeweils einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei einem Nichtbestehen kann sich die/der Prüfungskandidat\*in innerhalb eines Jahres erneut anmelden. <sup>3</sup>Falls dieses versäumt wird, erlischt der Prüfungsanspruch und die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, es sei denn, die/der Prüfungskandidat\*in hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. <sup>4</sup>Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) <sup>1</sup>Ist in einem Wahlpflichtmodul eine Modulprüfung endgültig mit "nicht ausreichend" (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen Modulprüfung kompensiert werden. Es können auch mehrere Wahlpflichtmodule, die endgültig nicht bestanden wurden, durch Bestehen von anderen Modulen kompensiert werden.
- (6) <sup>1</sup>Kann die/der Prüfungskandidat\*in zu einer vorgesehenen Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden oder hat er eine vorgesehene Prüfung unter Berücksichtigung von Absatz 4 endgültig nicht bestanden, erfolgt eine Exmatrikulation.
- (7) <sup>1</sup>Die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung kann von § 10 Absatz 2 bis 5 abweichen oder diese ergänzen, insbesondere eine höhere Anzahl von Prüfungsversuchen vorsehen (siehe § 21 Absatz 1 Nummer 2) und eine andere Prüfungsform beim letzten Prüfungsversuch zulassen.

**§ 11****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Prüfungskandidat\*in
- a) zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder
  - b) nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
  - c) eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- <sup>2</sup>Satz 1 Buchstabe a) findet bei fristgemäßer Abmeldung der/des Prüfungskandidat\*in keine Anwendung. <sup>3</sup>Die Studiengangsprüfungsordnungen können abweichende Regelungen zu Satz 1 Buchstabe a) treffen.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach dem jeweiligen Prüfungstag, innerhalb des Studienportals glaubhaft angezeigt werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der/des Prüfungsteilnehmenden ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit gemäß § 63 Absatz 7 HG hochzuladen. <sup>3</sup>Diese muss am Tag der Prüfung ausgestellt werden. <sup>4</sup>Ausnahmen bezüglich der Frist oder Form zur Einreichung ergeben sich nur aus der Unmöglichkeit der/des Prüfungsteilnehmenden durch die Prüfungsunfähigkeit eine solche Bescheinigung innerhalb der Frist oder in der vorgesehenen Form einzureichen. <sup>5</sup>Satz 1 und 2 gelten auch, wenn die/der Prüfungskandidat\*in wegen unabweisbarer Ereignisse im Rahmen seiner Fürsorgeverantwortung (akute Erkrankung eines eigenen Kindes oder Pflege eines Angehörigen im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 zweiter Halbsatz) gehindert ist, an der jeweiligen Prüfung teilzunehmen. <sup>6</sup>Entsprechend dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) reicht die Vorlage des Mutterpasses aus, um die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der Mutterschutzfrist zu bescheinigen. <sup>7</sup>Das Studienbüro ist für die Entgegennahme zuständig. <sup>8</sup>Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der/dem Prüfungskandidat\*in über das Studienportal oder schriftlich mitgeteilt. <sup>9</sup>Satz 1 und 2 gelten auch, wenn der oder die Studierende die Prüfungsleistung (z.B. Thesis, schriftliche Ausarbeitungen, Referat etc.) nicht fristgemäß abliefern.
- (3) <sup>1</sup>Versucht die/der Prüfungskandidat\*in, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Der Täuschungsversuch ist von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtführenden aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Im Falle eines schwerwiegenden Täuschungsversuchs oder bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 1 kann der Prüfungsausschuss die/den Prüfungskandidat\*in von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen und die Prüfung mit „endgültig nicht bestanden“ bewerten.

- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Absatz 5 HG eingeleitet werden. <sup>2</sup>Hiervon kann bei leichten Verstößen abgesehen werden. <sup>3</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 63 Absatz 5 HG geahndet werden. <sup>4</sup>Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs, kann die/der Prüfungskandidat\*in exmatrikuliert werden. <sup>5</sup>Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler der Fachhochschule Dortmund.
- (5) <sup>1</sup>Eine/ein Prüfungskandidat\*in, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer\*In oder den aufsichtführenden Personen in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Die/der Prüfungskandidat\*in kann innerhalb von 14 Tagen nach dem jeweiligen Prüfungstag in Textform beantragen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem Prüfungskandidat\*in unverzüglich in Textform mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) <sup>1</sup>Werden entsprechend § 11 Absatz 2 triftige Gründe für Nichterscheinen oder Rücktritt nach Beginn der Prüfung anerkannt, verfallen im betreffenden Modul bereits abgelegte Teilleistungen (entsprechend § 20 Absatz 5 Satz 2) spätestens zum Ende des Prüfungszeitraums des Folgesemesters. <sup>2</sup>Soweit der triftige Grund in den Folgesemestern fortbesteht, verlängert sich dieser Zeitraum bei erneuter Anerkennung gemäß § 11 Absatz 2 um jeweils höchstens ein weiteres Semester.

## § 12

### Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Wird eine Täuschung erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens oder nach Aushändigung eines Abschlusszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Prüfungskandidat\*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. <sup>2</sup>Auf der Prüfungsleistung beruhende Grade können aberkannt werden.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Prüfungskandidat\*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Bachelor- oder Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Prüfungskandidat\*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW über die Rechtsfolgen.

- (3) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von sieben Jahren nach Ausstellung des Bachelor- oder Masterzeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 13**

#### **Einsicht in Prüfungsunterlagen**

- (1) <sup>1</sup>Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der/dem Prüfungskandidat\*in auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer\*Innen und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen gewährt. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt bei Modulabschlussprüfungen.
- (2) <sup>1</sup>Die Einsichtnahme soll binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. <sup>2</sup>§ 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.
- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag der/des Prüfungskandidat\*in beim Prüfungsausschuss wird die Hochschule der/dem Prüfungskandidat\*in eine originalgetreue Kopie der Prüfungsarbeit zur Verfügung stellen. <sup>2</sup>Klausureinsichten können auch digital erfolgen.

### **§ 14**

#### **Widerspruchsverfahren**

<sup>1</sup>Über einen Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 110 Absatz 2 Nummer 2 Justizgesetz NRW, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligten Personen.

### **§ 15**

#### **Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

<sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsarbeiten, Prüfgutachten, Prüfungsprotokolle und sonstige Prüfungsunterlagen einzelner Prüfungen sind zwei Jahre, Thesis (Bachelor-/Master-Abschlussarbeit) nach § 28 sieben Jahre ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aufzubewahren. <sup>2</sup>Bei einem Widerspruchs- oder Verwaltungsstreitverfahren über das Ergebnis gilt diese Frist ab Rechtskraft der Prüfungsentscheidung. <sup>3</sup>Prüfungsakten der Absolventinnen und Absolventen, welche Stammdaten, Notenspiegel, wesentliche Informationen und Gutachten zur Thesis (Bachelor-/Master-Abschlussarbeit) bzw. zum Kolloquium sowie die wesentlichen Dokumente des Studienabschlusses enthalten, sind 50 Jahre ab Beginn der Abschlussprüfung nach § 35 Absatz 4 aufzubewahren.

## II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

### § 16

#### Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen

- (1) <sup>1</sup>Ab dem ersten Semester kann in Bachelorstudiengängen ein durch die jeweiligen Fachbereiche organisiertes Mentoring stattfinden. <sup>2</sup>Mentor\*In können hauptamtlich Lehrende und/oder wissenschaftliche Mitarbeiter\*Innen sein. Mentoringgespräche beinhalten insbesondere Fragen der Studienwahl, der Studienorganisation, der individuellen Zeit- und Lernplanung, des Umgangs mit schwierigen Situationen und der Vorbereitung für Praktika. <sup>3</sup>Es wird dokumentiert, dass das Mentoringgespräch stattgefunden hat.
- <sup>4</sup>Das Mentoring kann durch entsprechende Regelungen in den Studiengangsprüfungsordnungen zum Bestandteil des Curriculums gemacht und mit ECTS-Leistungspunkten versehen werden.
- <sup>5</sup>Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Mentoring durch entsprechende Regelungen in den Studiengangsprüfungsordnungen in bereits vorhandene Module zu integrieren. <sup>6</sup>In diesem Rahmen kann die Teilnahme am Mentoring zur Voraussetzung der Prüfungszulassung im entsprechenden Modul gemacht werden; hierbei findet § 21 Absatz 2 Buchstabe c) dieser Ordnung Anwendung. <sup>7</sup>Andere Formen der Realisierung eines Mentoring bleiben den Fachbereichen überlassen.
- (2) <sup>1</sup>Im zweiten bis dritten Semester der Bachelorstudiengänge können Studienstandsgespräche stattfinden, die eine fachliche Beratung zum bisherigen Studienverlauf und zu aufgetretenen Problemen sowie deren Lösungen, eventuell durch Teilnahme an weiteren Beratungsangeboten, beinhalten. <sup>2</sup>Bezüglich der Möglichkeiten der Fachbereiche, die Studienstandsgespräche in das Studium zu integrieren, gelten die Sätze 4 bis 7 des Absatzes 1 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Das International Office führt darüber hinaus für alle internationalen Studierenden zu Beginn des dritten Semesters ein individuelles, persönliches Integrationsgespräch durch. <sup>2</sup>In diesem Gespräch wird der jeweilige Studienstand besprochen. <sup>3</sup>Eine Sozialberatung soll zudem auf persönliche Probleme (z. B. mit Behörden oder auch finanzieller Art) eingehen. <sup>4</sup>Der Nachweis der Teilnahme am Gespräch ist eine Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung aus Mitteln der Fachhochschule.

### § 17

#### Betreuungsintensive Module in Bachelorstudiengängen

<sup>1</sup>Sofern in den Bachelorstudiengängen Module besonders betreuungsintensiv sind, können diese in den Studiengangsprüfungsordnungen ausgewiesen werden. <sup>2</sup>Innerhalb dieser Module werden in vorhandenen oder flankierenden Lehrveranstaltungen zusätzliche Angebote erstellt, denen zum Teil Einstufungstests zur Realisierung eines differenzierten Lehrangebots vorangestellt werden. <sup>3</sup>Näheres regeln die Studiengangsprüfungsordnungen.

### III. Besondere Studieninhalte

#### § 18

##### Schlüsselkompetenzen

<sup>1</sup>Bestandteil der Curricula sämtlicher Bachelorstudiengänge sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselkompetenzen zum Inhalt haben. <sup>2</sup>Bei Masterstudiengängen kann es eine entsprechende Regelung geben. <sup>3</sup>Hat eine/ein Studierende\*r an einem Angebot des Career Service zu Schlüsselkompetenzen teilgenommen, wird dies auf Grundlage entsprechender vom Fachbereich erstellter Äquivalenzlisten auf Antrag anerkannt.

#### § 19

##### Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

- (1) <sup>1</sup>Die Studienpläne der Bachelorstudiengänge sind so zu gestalten, dass es Mobilitätsfenster für folgende Aktivitäten gibt:
- Auslandsstudiensemester,
  - In- oder Auslandspraktikum oder
  - Praxissemester im In- oder Ausland.
- (2) <sup>1</sup>Näheres bestimmt die Studiengangsprüfungsordnung. <sup>2</sup>Diese muss für verpflichtende Auslandsstudiensemester, Praktika und Praxissemester insbesondere regeln:
- die hierfür vergebenen ECTS-Leistungspunkte,
  - die jeweils mögliche Dauer,
  - den Nachweis von Kenntnissen der jeweiligen Landessprache oder von Englischkenntnissen,
  - die Zulassungsvoraussetzungen, bei einem Auslandsstudiensemester mindestens den Abschluss eines Learning Agreements,
  - das Anerkennungsverfahren für das weitere Studium.

### IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

#### § 20

##### Ziel und Form

- (1) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul. <sup>2</sup>Sie kann in begründeten Ausnahmefällen in mehrere Teilprüfungen (Modulteilprüfungen) gegliedert sein, in denen jeweils der Wissensnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht wird. <sup>3</sup>In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Prüfungskandidat\*in Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann. <sup>4</sup>Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, darf die

zeitliche Dauer aller Teilprüfungen die vorgesehene Zeitdauer der Modulprüfung in der Regel nicht überschreiten. <sup>5</sup>Bei Modulen, die aus Modulteilprüfungen bestehen, verfallen bereits bestandene Modulteilprüfungen nicht. <sup>6</sup>Ein Modul besteht neben einer Prüfung aus mindestens einer Lehrform.

- (2) <sup>1</sup>Prüfungsform, Umfang und Anforderungen der Prüfungen sind an dem Inhalt der Module zu orientieren. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einer Prüfung die Prüfer\*Innen und im Benehmen mit diesen, die Prüfungsformen, die Prüfungsmodalitäten (Dauer) und, sofern die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen besteht, die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander, verbindlich fest. <sup>3</sup>Des Weiteren bestimmt er im Benehmen mit den Prüfern die Module, in denen die semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bei einem Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung für die Wiederholung der semesterabschließenden Prüfungsleistung gültig bleiben (siehe § 10 Absatz 2 Satz 5).
- (3) <sup>1</sup>Als Prüfungsformen für Modulprüfungen sind vor allem Klausurarbeiten, auch in Form des Antwortwahlverfahrens (§ 23), projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung (§ 24), mündliche Prüfungen (§ 25), Hausarbeiten und Referate (§ 26) zulässig. <sup>2</sup>Die Studiengangsprüfungsordnungen können weitere Prüfungsformen vorsehen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden ist. <sup>2</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden ist. <sup>3</sup>Die Note der Modulprüfung berechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungen. <sup>4</sup>Sollten die einzelnen Teilprüfungen mit unterschiedlichen ECTS-Leistungspunkten versehen sein, so bildet sich in der Regel die Note der Modulprüfung entsprechend der Gewichtung der ECTS-Leistungspunkte. <sup>5</sup>Die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung legt die Gewichtung der Teilprüfungen nach den ECTS-Leistungspunkten fest. <sup>6</sup>Ist eine Modulprüfung bestanden, sind damit auch die zugeteilten ECTS-Leistungspunkte erworben.
- (5) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung bzw. Teilprüfung kann ganz oder teilweise semesterbegleitend durchgeführt werden. <sup>2</sup>In diesen Fällen ist die Modulprüfung bestanden, wenn die Teile der Modulprüfung (Teilleistungen) entsprechend der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Gewichtung der einzelnen Teile insgesamt mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (6) <sup>1</sup>Bei allen Prüfungsformen sind Prüfungen, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit der Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 10 Absatz 5 – ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, von zwei Prüfenden zu bewerten.

**§ 21****Zulassung zu Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. in dem Studiengang an der Fachhochschule Dortmund, in dem die Modulprüfung stattfindet, eingeschrieben oder als Zweithörer\*In zugelassen und nicht beurlaubt ist. <sup>2</sup>Beurlaubte Studierende können zur Wiederholung einer nicht bestandenem Modulprüfung zugelassen werden. <sup>3</sup>Des Weiteren können beurlaubte Studierende zum Erstversuch einer Prüfung zugelassen werden, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege Ehepartner\*in, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt ist;
  2. noch nicht endgültig in demselben Modul oder Teilmodul in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 5 an der Fachhochschule Dortmund gescheitert ist.
  3. wer einen zeitlich begrenzten Studienaufenthalt an der Fachhochschule im Rahmen einer Kooperation mit einer europäischen oder internationalen Partnerhochschule durchführt. Diese Prüfungsberechtigung gilt befristet für bis zu einem Semester für sämtliche Bachelor- und Mastermodule, soweit diese für Internationalstudierende geeignet sind. Bei der Eignung ist entsprechend § 59 Abs. (2) HG darauf zu achten, dass Studierenden des Studiengangs die Möglichkeit zur Teilnahme verbleibt. Die Prüfungsberechtigung gilt nicht für Abschlussprüfungen. Von modulspezifischen Prüfungsvoraussetzungen kann abgewichen werden. Die Entscheidung über die Eignung der Module und das Abweichen von Prüfungsvoraussetzungen entscheidet die/ der Prüfungsausschussvorsitzende, der Fachbereichsrat kann alternativ eine andere Person (Bsp. Auslandsbeauftragte) damit betrauen.
- (2) <sup>1</sup>Die Studiengangsprüfungsordnung kann die Zulassung zur Prüfung eines Moduls insbesondere von den folgenden weiteren Voraussetzungen abhängig machen:
- a) erfolgreicher Abschluss eines anderen Moduls bzw. anderer Module und/oder
  - b) Anwesenheitspflichten an Lehrveranstaltungen eines Moduls werden in geeigneter Form dokumentiert oder
  - c) Semesterbegleitende Leistungen (SL) als Nachweis einer aktiven Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Moduls oder
  - d) dem Prüfungsversuch eines anderen Moduls bzw. anderer Module.



<sup>2</sup>Anwesenheitspflichten sind in der Studiengangsprüfungsordnung und den Modulhandbüchern für jede Lehrveranstaltung festzulegen. <sup>3</sup>Die Ausgestaltung der vorgesehenen Anwesenheitspflichten kann im Modulhandbuch näher bestimmt werden; § 22 Absatz 5 (Nachteilsausgleich) gilt entsprechend. <sup>4</sup>Kommt es nicht zur Zustimmung, kann der Fachbereichsrat nur mit einer Zweidrittelmehrheit eine Anwesenheitsobliegenheit anordnen. <sup>5</sup>Anwesenheitspflichten müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, das Lernziel zu erreichen, und dürfen nur eingesetzt werden, wenn es nach vorheriger Überprüfung kein milderes Mittel hierzu gibt. <sup>6</sup>Das Lernziel muss dabei über die reine Wissensvermittlung hinaus gehen und einen weiteren Einsatz der Studierenden wie etwa Mitarbeit, Beteiligung am Dialog oder eine praktische Tätigkeit erfordern. <sup>7</sup>Insbesondere bei Seminaren sollte die Gruppengröße eine Beteiligung am wissenschaftlichen Diskurs überhaupt ermöglichen, dementsprechend sollte eine Anwesenheitspflicht bei höchstens etwa 25 Teilnehmenden festgelegt werden. <sup>8</sup>Eine regelmäßige Teilnahme setzt die Teilnahme an mindestens 80% der tatsächlich durchgeführten Veranstaltungen voraus, wobei Studiengangsprüfungsordnungen unter Angabe von Gründen von dieser Regelung abweichen können.

<sup>9</sup>Semesterbegleitende Leistungen (SL) in Lehrveranstaltungen eines Moduls gemäß Satz 1 Buchstabe c) dienen dem Nachweis der aktiven Teilnahme. <sup>10</sup>Semesterbegleitende Leistungen sind in der Studiengangsprüfungsordnung festzulegen und im Modulhandbuch nach Art, Umfang und Dauer zu spezifizieren. <sup>11</sup>Eine aktive Teilnahme kann im Fall der semesterbegleitenden Leistung (SL) auch bei einer unregelmäßigen oder gar einmaligen Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung gegeben sein. <sup>12</sup>Das Bestehen semesterbegleitender Leistungen (SL) kann in den Studiengangsprüfungsordnungen zur Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gemacht werden.

- (3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Studienportal zu stellen, sofern die Studiengangsprüfungsordnung nicht eine automatische Prüfungsanmeldung mit der Anmeldung zum Modul regelt. <sup>2</sup>An Stelle einer Anmeldung über das von der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal kann auch ein schriftlicher Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. <sup>3</sup>Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen. <sup>4</sup>Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung bzw. Teilprüfung entsprechend § 20 Absatz 5 Satz 1 aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, ist der Antrag auf Zulassung gemäß Satz 1 lediglich für die letzte Prüfungsleistung des Moduls zu stellen. <sup>5</sup>Wird dieser Antrag nicht gestellt, verfallen die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungen spätestens nach dem Ende der Prüfungen des Folgesemesters. <sup>6</sup>Die Studiengangsprüfungsordnungen können engere Regelungen vorsehen.

- (4) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin digital oder durch schriftlichen Aushang bekannt gemacht.
- (5) <sup>1</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die/der Prüfungskandidat\*in in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in dem jeweiligen Studiengang oder die Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. <sup>2</sup>Die Studiengangsprüfungsordnung kann dies auf Studiengänge erweitern, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. <sup>3</sup>Von einer erheblichen inhaltlichen Nähe ist auszugehen, wenn sowohl mindestens 60% der Studieninhalte des Studiengangs als auch der Inhalte der Prüfungsleistung mit denen der Fachhochschule Dortmund deckungsgleich sind.
- (6) <sup>1</sup>Die oder der Studierende kann sich bis eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das von der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden. <sup>2</sup>Die Studiengangsprüfungsordnungen können andere Zeiträume vorsehen. <sup>3</sup>Anstelle einer Abmeldung über das von der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal kann auch eine schriftliche Abmeldung über das Studienbüro beim Prüfungsausschuss erfolgen. <sup>4</sup>Sind innerhalb des Moduls bereits einzelne Prüfungsleistungen entsprechend § 20 Absatz 5 Satz 1 semesterbegleitend erbracht worden, verfallen diese durch den Rücktritt spätestens zum Ende der Prüfungen des Folgesemesters. <sup>5</sup>Die Studiengangsprüfungsordnungen können engere Regelungen vorsehen.

## § 22

### Durchführung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die letzte Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungen sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. <sup>2</sup>Die Prüfungen, die nicht semesterbegleitend erfolgen, sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. <sup>3</sup>Prüfungen finden in der Regel in deutscher Sprache statt. <sup>4</sup>In fremdsprachigen Studiengängen werden die Prüfungen in der Regel in der jeweiligen Fremdsprache durchgeführt. <sup>5</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Der jeweilige Prüfungstermin wird der oder dem Studierenden rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums, digital oder durch schriftlichen Aushang bekannt gegeben.

- (4) <sup>1</sup>Die/der Prüfungskandidat\*in hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (5) <sup>1</sup>Macht die/der Prüfungskandidat\*in durch eine ärztliche Bescheinigung oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen Kinderbetreuung, Pflegeobliegenheiten oder länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung oder eine Teilnahmevoraussetzung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Zeitdauer abzulegen, hat die/der Vorsitzende\* des Prüfungsausschusses auf Antrag zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Zeitdauer zu erbringen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Möglichkeit ausgeglichen wird. <sup>3</sup>Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern. <sup>4</sup>Näheres regelt ein Leitfaden zum Nachteilsausgleich aufgrund einer Richtlinie des Rektorats.
- (6) <sup>1</sup>Für alle Prüfungsleistungen, die ohne Aufsicht erbracht werden, insbesondere für Thesis, Projektarbeiten, Referate und schriftliche Hausarbeiten, wird eine digitale oder schriftliche Versicherung abgenommen, dass die Prüfungsleistung von der/dem Prüfungskandidat\*in selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel, zu denen nach Maßgabe der Prüfer\*innen auch der Einsatz von generativer KI gehören können, benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.
- (7) <sup>1</sup>Für Schwangere in der Mutterschutzfrist besteht entsprechend dem § 3 Absatz 3 des MuSchG die Möglichkeit, freiwillig Prüfungen abzulegen. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist dem Prüfungsausschuss vorzulegen. <sup>3</sup>Prüfungsform, Prüfungsvoraussetzungen und sonstigen Prüfungsbedingungen sind im Fall der Teilnahme schwangerer oder stillender Studentinnen mutterschutzgerecht zu gestalten. <sup>4</sup>Das gilt auch für Teilnahmevoraussetzungen von Prüfungsleistungen gemäß § 64 Absatz 2 Nr. 5 i.V.m. Nr. 2. <sup>5</sup>Unzumutbare Belastungen schwangerer oder stillender Studentinnen oder ihrer Kinder sind zu vermeiden und eine Gefährdung ist auszuschließen. <sup>6</sup>Nachteile für schwangere und stillende Studentinnen im Studium sollen vermieden oder ausgeglichen werden. <sup>7</sup>Studentinnen, die aufgrund der Mutterschutzfrist nicht an Prüfungen teilnehmen, können analog zum § 22 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 5 beim Prüfungsausschuss einen gleichwertigen Ersatz oder einen neuen Prüfungstermin beantragen. <sup>8</sup>Der Prüfungstermin ist unverzüglich anzusetzen, um einen Verzug im Studium gering zu halten und einen sonstigen Nachteil für die Mutter zu vermeiden.

## § 23

### Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

- (1) <sup>1</sup>In Klausurarbeiten soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Modul mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden.

- (2) <sup>1</sup>Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. <sup>2</sup>Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. <sup>3</sup>Die zugelassenen Hilfsmittel werden der oder dem Studierenden rechtzeitig vor der Prüfung digital oder durch schriftlichen Aushang bekannt gegeben
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel nur von einem/einer Prüfer\*In gestellt. <sup>2</sup>In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einer Modulprüfung mehrere Lehrgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern/Prüfer\*Innen gestellt werden. <sup>3</sup>In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an den zu erreichenden Punkten vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder/jede Prüfer\*In die gesamte Klausurarbeit. <sup>4</sup>Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Lehrgebiets bestimmen, dass jeder/jede Prüfer\*In nur für den Teil der Klausurarbeit Punkte vergibt, der ihrem oder seinem Lehrgebiet entspricht. <sup>5</sup>Im Fall der Sätze 2 und 3 wird die Note anhand der erreichten Anzahl von Punkten von den Prüfern/Prüfer\*Innen gemeinsam festgelegt.
- (4) <sup>1</sup>Eine Klausurarbeit ist in der Regel von einem/einer Prüfer\*In zu bewerten, soweit nicht der Fall des § 20 Absatz 6 vorliegt.
- (5) <sup>1</sup>Die Bewertung der Klausurarbeiten wird spätestens sechs Wochen nach der Prüfung digital oder durch schriftlichen Aushang bekannt gegeben. <sup>2</sup>Werden Klausuren vor dem eigentlichen Prüfungszeitraum im laufenden Semester durchgeführt, verlängert sich die Frist zur Bekanntgabe der Ergebnisse um zwei Wochen.
- (6) <sup>1</sup>Klausurarbeiten können teilweise oder vollständig in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. <sup>2</sup>Hierbei haben die Prüfungskandidat\*innen unter Aufsicht in Textform oder elektronisch gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.
- (7) <sup>1</sup>Bei Einsatz von Antwortwahlverfahren und bei sonstiger automatisierter Auswertung müssen die Aufgabenstellungen von zwei Prüfenden entwickelt werden. <sup>2</sup>Prüfer\*Innen gemäß § 20 Absatz 6 vorgeschriebene Zweitprüfer\*Innen legen die Prüfungsfragen im Antwortwahlverfahren, die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten und das Bewertungsschema gemeinsam fest. <sup>3</sup>Hierbei darf die Bewertung richtig beantworteter Prüfungsfragen nicht deshalb schlechter ausfallen, weil andere Fragen statt gar nicht falsch beantwortet wurden. <sup>4</sup>Die Prüfungsfragen im Antwortwahlverfahren müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>5</sup>Sie müssen verständlich und eindeutig formuliert sein. <sup>6</sup>Dabei sind die zutreffenden Lösungen in Textform oder digital festzuhalten. <sup>7</sup>Eine Musterlösung ist zu erstellen.
- (8) <sup>1</sup>Bei Prüfungen mit Antwortwahlverfahren ist die Vergabe von Maluspunkten ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Bewertung einer Prüfung mit Antwortwahlverfahren hat folgende Angaben zu enthalten:
1. die Anzahl der erreichbaren und die Anzahl der von der/dem Prüfungskandidat\*in tatsächlich erreichten Punkte;

2. die erforderliche Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze).
- (9) <sup>1</sup>Bei der Bewertung von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren können Bemerkungen und Texte, bei denen die Fragen diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Notizen, Skizzen oder Zwischenrechnungen, die in die Aufgabenstellung eingetragen oder als Lösung mit abgegeben werden, werden nicht gewertet.
- (10) <sup>1</sup>Prüfende haben bei der Auswertung der durch das Antwortwahlverfahren erbrachten Prüfungsleistungen aller Prüfungskandidat\*innen besonders darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. <sup>2</sup>Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. <sup>3</sup>Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zu Grunde zu legen. <sup>4</sup>Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des/der Prüfungskandidat\*in auswirken.
- (11) <sup>1</sup>Bei der Auswertung der Lösungen der Prüfungskandidat\*innen von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren ist der Einsatz einer entsprechenden Soft- bzw. Hardware zulässig. <sup>2</sup>Hierbei werden nur Lösungen gewertet, die an den dafür vorgesehenen Stellen eindeutig markiert sind.
- (12) <sup>1</sup>Bei der Klausureinsicht ist eine Musterlösung für den Aufgabenteil nach dem Antwortwahlverfahren und das Notenschema bereitzuhalten.
- (13) <sup>1</sup>Die Studiengangsprüfungsordnungen können weitere Einschränkungen und Ergänzungen zur Durchführung eines Antwortwahlverfahrens regeln.
- (14) <sup>1</sup>Eine Klausurarbeit kann auf Antrag der am Ende des Anmeldezeitraums zur Prüfung angemeldeten Studierenden anonymisiert stattfinden. <sup>2</sup>Vor der entsprechenden Prüfung erhält jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer eine einmal gültige Identifikationsnummer, die zu ihrer oder seiner Identifizierung dient. <sup>3</sup>Es wird sichergestellt, dass die Zuordnung der Identifikationsnummern zu den jeweiligen Studierenden bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse geheim gehalten wird. <sup>4</sup>Ein Antrag ist in Textform innerhalb des jeweiligen Anmeldezeitraumes an den Prüfungsausschuss zu stellen, der hierüber entscheidet.
- (15) <sup>1</sup>Klausurarbeiten können ganz oder teilweise in elektronisch gestützter Form durchgeführt werden (e-Klausuren). <sup>2</sup>Sie lehnen sich organisatorisch an die Durchführung von Klausurarbeiten an und werden in Präsenzform durchgeführt und beaufsichtigt. <sup>3</sup>Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben durch die Prüfungskandidaten\*innen sowie die automatische oder automatisierte Bewertung erfolgt an elektronischen Geräten. <sup>4</sup>Durch technische Probleme während der Prüfung darf der/dem Prüfungskandidaten\*in kein Nachteil entstehen. <sup>5</sup>Vor der Durchführung von e-Klausuren ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft

der/dem Prüfungskandidaten\*in zugeordnet werden können. <sup>6</sup>Die Prüfung ist in Anwesenheit einer Aufsichtsperson durchzuführen.

- (16) Online Klausuren im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 2 HG können unter Wahrung der Chancengleichheit, der Verhinderung von Täuschungen und der Verfügbarkeit technischer Mittel durchgeführt werden.

## § 24

### Prüfung projektbezogener Arbeiten

- (1) <sup>1</sup>In projektbezogenen Arbeiten soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden in begrenzter Zeit Probleme aus dem jeweiligen Modul mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgabe einer projektbezogenen Arbeit wird von einem/einer Prüfer\*In gemäß § 7 Absatz 1 Satz 4 gestellt und bewertet. <sup>2</sup>Die im Rahmen der Präsentation durchzuführende mündliche Prüfung wird unter Beteiligung eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzer\*In (§ 7 Absatz 1 Satz 4) von dem/der Prüfer\*In abgenommen und bewertet, die oder der auch die projektbezogene Arbeit bewertet.  
<sup>3</sup>In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einer Modulprüfung mehrere Lehrgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. <sup>4</sup>In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an den zu erreichenden Punkten vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder/jede Prüfer\*In die projektbezogene Arbeit. <sup>5</sup>Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Lehrgebiets bestimmen, dass jeder/jede Prüfer\*In nur für den Teil der projektbezogenen Arbeit Punkte vergibt, der ihrem oder seinem Lehrgebiet entspricht. <sup>6</sup>Im Fall der Sätze 3 und 4 wird die Note anhand der erreichten Anzahl von Punkten von den Prüfern/Prüfer\*Innen gemeinsam festgelegt. <sup>7</sup>Der Bearbeitungszeitraum orientiert sich an den zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.
- (3) <sup>1</sup>Die Bewertung der projektbezogenen Arbeiten ist der/dem Prüfungskandidaten\*in unmittelbar im Anschluss an die darauf bezogene mündliche Prüfung bekannt zu geben.

**§ 25****Prüfungen in mündlicher Form**

- (1) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem/einer Prüfer\*In in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzer\*In (§ 7 Absatz 1 Sätze 3 und 4) oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt, im Fall des § 20 Absatz 6 immer als Kollegialprüfung. <sup>2</sup>Hierbei wird jede\*r Prüfungskandidat\*in in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem/einer Prüfer\*In geprüft. <sup>3</sup>Vor der Festsetzung der Note hat der/die Prüfer\*In die Beisitzenden oder die anderen Prüfenden zu hören. <sup>4</sup>Ein Fragerecht steht Beisitzenden nicht zu. <sup>5</sup>In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn mehrere Lehrgebiete gleichzeitig geprüft werden, kann die Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen werden. <sup>6</sup>Dabei prüft jeder/jede Prüfer\*In nur ihr/sein jeweiliges Lehrgebiet. <sup>7</sup>In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest; für die Bewertung und das Bestehen der Prüfung gilt § 23 Absatz 3 Satz 4 entsprechend. <sup>8</sup>Mündliche Prüfungen können auch Bestandteile einer elektronischen Prüfung im Sinne des § 23 Absatz 15 sowie praktische Elemente enthalten.
- (2) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen können in einer Videokonferenzprüfung abgenommen werden. <sup>2</sup>Die Prüfenden haben darauf zu achten, dass durch diese Art der Prüfung keine zusätzlichen Täuschungsmöglichkeiten entstehen. <sup>3</sup>Das Prüfungsprotokoll hält die Art und Weise der Prüfung fest.
- (3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von dem/der Beisitzer\*In in einem Protokoll festzuhalten. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Prüfungskandidat\*in zeitnah bekannt zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer\*Innen zugelassen, sofern nicht ein/eine Prüfungskandidat\*in bei der Meldung zur Prüfung oder ein/eine Prüfer\*In widersprochen hat. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 26

### Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten

- (1) <sup>1</sup>Hausarbeit und Referate (Vortrag auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung) sollen die Befähigung der/des Prüfungskandidat\*in feststellen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher oder anderer medialer Form zu bearbeiten und im Fall des Referates auch zu präsentieren. <sup>2</sup>Das Thema und der Umfang werden von dem/der Prüfer\*In festgelegt. <sup>3</sup>Finden in einem Prüfungszeitraum mehrere Präsentationen von Referaten derselben Prüfung statt, kann der/die Prüfer\*In festlegen, dass eine Teilnahme an der Prüfung auch die regelmäßige Teilnahme an den weiteren Präsentationen beinhaltet. <sup>4</sup>Bei nachgewiesener krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit während der Bearbeitungszeit kann von der Frist zur Abgabe der Arbeit abgewichen werden. <sup>5</sup>Die Bewertung ist der/dem Prüfungskandidat\*in spätestens sechs Wochen nach dem festgelegten Abgabetermin bekannt zu geben. <sup>6</sup>Werden Hausarbeiten vor dem eigentlichen Prüfungszeitraum im laufenden Semester durchgeführt, verlängert sich die Frist zur Bekanntgabe der Ergebnisse um zwei Wochen.
- (2) <sup>1</sup>Hausarbeiten und Referate werden von nur einem/einer Prüfer\*In bewertet, soweit nicht der Fall des § 20 Absatz 6 vorliegt.
- (3) <sup>1</sup>Die für die Bewertung des Referates maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) <sup>1</sup>Hausarbeiten und Referate können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidat\*in aufgrund von eindeutigen, objektiven Abgrenzungskriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

## § 27

### Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch bewertbare semesterbegleitende Studienleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. <sup>2</sup>Dazu werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte um die mit der Studienleistung erreichten Bewertungspunkte erhöht, und die erhöhte Punktzahl wird zur Bewertung herangezogen. <sup>3</sup>Höchstens 1/6 der Gesamtpunktzahl der Modulprüfung darf unter Berücksichtigung von Absatz 2 durch Bonuspunkte (semesterbegleitende Studienleistung) erzielt werden. <sup>4</sup>Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Studienleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. <sup>5</sup>Form und Umfang der semesterbegleitenden Studienleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern/Prüfer\*Innen zu Beginn eines Semesters verbindlich fest. <sup>6</sup>Derartige semesterbegleitende Studienleistungen stellen keine Studienleistungen im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) oder c) dar. <sup>7</sup>Es besteht daher keine Teilnahmeverpflichtung der oder des Studierenden.



- (2) <sup>1</sup>Eine Verbesserung der Modulnote („Bonuspunkte“) kann u.a. durch eine aktive Teilnahme an Übungsgruppen, Praktika, Projektarbeiten oder Präsentationen oder durch Bearbeiten von schriftlichen Hausaufgaben erfolgen. <sup>2</sup>Eine sehr gute Leistung muss auch ohne den Einsatz von Bonuspunkten erreichbar sein.

## **V. Thesis (Bachelor-/Master-Abschlussarbeit)**

### **§ 28**

#### **Thesis (Bachelor-/Master-Abschlussarbeit)**

- (1) <sup>1</sup>Die Thesis soll zeigen, dass die/der Prüfungskandidat\*in befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Für die Thesis kann die/der Prüfungskandidat\*in dem Prüfungsausschuss einen/eine Prüfer\*In sowie das Thema vorschlagen. <sup>2</sup>Auf die Vorschläge der/des Prüfungskandidat\*in ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Thesis wird von einer oder einem gemäß § 7 Absatz 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer\*In betreut, die oder der hauptamtlich Lehrende oder hauptamtlich Lehrender sein soll. <sup>2</sup>Auf Antrag der/des Prüfungskandidat\*in kann der Prüfungsausschuss auch einen/eine Honorarprofessor\*In oder eine/einen Lehrbeauftragte\*n gemäß § 7 Absatz 1 zum/zur Betreuer\*In bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Thesis nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich Lehrende oder einen entsprechenden Lehrenden betreut werden kann.
- (4) <sup>1</sup>Die Thesis darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden\* des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend begleitet werden kann.
- (5) <sup>1</sup>Die Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag der/des einzelnen Prüfungskandidat\*in aufgrund von eindeutigen, objektiven Abgrenzungskriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) <sup>1</sup>Entsprechend § 8 der Studienakkreditierungsverordnung NRW darf eine Bachelorthesis der Bearbeitungsumfang von 6 bis 12 ECTS Leistungspunkte und eine Masterthesis der Bearbeitungsumfang von 15 bis 30 Leistungspunkte betragen. <sup>2</sup>Für das Kolloquium sollen in der Regel nicht mehr als drei ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. <sup>3</sup>In der Studiengangsprüfungsordnung müssen die ECTS-Leistungspunkte für die Thesis und das Kolloquium getrennt voneinander ausgewiesen werden.

**§ 29****Zulassung zur Thesis**

- (1) <sup>1</sup>Zur Thesis kann auf Antrag zugelassen werden, wer die nach der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung erforderlichen Prüfungen bestanden hat.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung ist in Textform oder in elektronischer Form an die/der Vorsitzende\*n Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>2</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die Erfüllung der in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen;
  2. eine Erklärung darüber, ob die/der Prüfungskandidat\*in bereits in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang eine Thesis oder die Abschlussprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- <sup>3</sup>Es soll eine Erklärung beigelegt werden, welcher/welche Prüfer\*In zur Betreuung der Thesis bereit ist. <sup>4</sup>Für den Fall, dass die/der Prüfungskandidat\*in kein Thema vorschlägt, sorgt die/der Prüfungsausschussvorsitzende\* dafür, dass die/der Prüfungskandidat\*in ein Thema erhält.
- (3) <sup>1</sup>Bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Zulassungsantrag kann der Antrag in Textform ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende\* und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
  - c) in einem gleichen Studiengang in Deutschland eine entsprechende Thesis der/des Prüfungskandidat\*in unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder die/der Prüfungskandidat\*in die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (5) <sup>1</sup>Der/dem Prüfungskandidat\*in wird die Zulassung digital über das von der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal oder schriftlich bestätigt.

**§ 30****Ausgabe und Bearbeitung der Thesis**

- (1) <sup>1</sup>Das Thema der Thesis wird von dem/der Betreuer\*In der Abschlussarbeit (§ 28 Absatz 3) gestellt. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Thesis erfolgt über die/der Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Nimmt die/der Prüfungskandidat\*in das Thema nicht innerhalb von drei Monaten nach dem durch den Prüfungsausschuss festgesetzten Termin für die Ausgabe entgegen, ist das Thema für die/den Prüfungskandidat\*in verwirkt.

- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt bei der Bachelorarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel zwischen zehn und zwölf Wochen. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt bei einer Masterarbeit in der Regel mindestens zwölf und höchstens 26 Wochen. <sup>3</sup>Es muss gewährleistet sein, dass die Bearbeitung der Thesis und das Kolloquium innerhalb der Regelstudienzeit abgeleistet werden können. <sup>4</sup>Näheres regelt die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung. <sup>5</sup>Bei berufsbegleitenden Studiengängen und Teilzeitstudiengängen können die Prüfungsordnungen längere Bearbeitungszeiten vorsehen. <sup>6</sup>Sofern der Bearbeitungszeitraum für eine Thesis in die Mutterschutzfristen fällt verlängert sich die Frist zur Abgabe entsprechend. <sup>7</sup>In der Stillzeit verlängert sich die Bearbeitungszeit der Thesis entsprechend des MuSchG § 7 Absatz 2 um ein Viertel.
- (3) <sup>1</sup>Die konkrete Bearbeitungszeit wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden auf Vorschlag des Betreuers/der Betreuer\*In der Thesis festgesetzt und der/dem Prüfungskandidat\*in bei der Ausgabe des Themas in Textform mitgeteilt. <sup>2</sup>Die/der Prüfungsausschussvorsitzende\* kann auf einen vor Ablauf der Frist in Textform gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. <sup>3</sup>Der/die Betreuer\*In soll zu dem Antrag gehört werden. <sup>4</sup>Des Weiteren kann bei nachgewiesener krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit während der Bearbeitungszeit von der Frist zur Abgabe der Thesis abgewichen werden.
- (4) <sup>1</sup>Das Thema der Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Im Fall der Wiederholung gemäß § 10 Absatz 4 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Prüfungskandidat\*in bei der Anfertigung seiner ersten Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) <sup>1</sup>Im Fall einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung der/des Prüfungskandidat\*in bzw. im Fall von unabwiesbaren Ereignissen im Rahmen der Fürsorgeverantwortung findet § 22 Absatz 5 entsprechende Anwendung.

### § 31

#### Abgabe der Thesis

- (1) <sup>1</sup>Die Thesis sowie alle zugehörigen Bestandteile sind fristgemäß beim Prüfungsausschuss über das Studienportal hochzuladen. <sup>2</sup>Die Frist ist eingehalten, sobald alle Bestandteile der Thesis innerhalb der festgelegten Abgabefrist auf das Studienportal hochgeladen wurden. <sup>3</sup>Ist ein Hochladen der betreffenden Bestandteile aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht möglich, bestimmen die Studiengangsprüfungsordnungen die zulässige Form der Abgabe. <sup>4</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>5</sup>Wird die Thesis nicht fristgemäß hochgeladen, gilt sie gemäß § 11 Absatz 1 Buchstabe c) als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

## § 32 Kolloquium

- (1) <sup>1</sup>Das Kolloquium ergänzt die Thesis. <sup>2</sup>Es dient der Feststellung, ob die/der Prüfungskandidat\*in befähigt ist, die Ergebnisse der Thesis, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. <sup>3</sup>Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Thesis mit der/dem Prüfungskandidat\*in erörtert werden. <sup>4</sup>Zudem soll die eigenständige Anfertigung der Thesis kritisch überprüft werden.
- (2) <sup>1</sup>Zum Kolloquium kann die/der Prüfungskandidat\*in nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 29 Absatz 2 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Thesis nachgewiesen sind;
  2. alle Modulprüfungen bestanden sind; Studiengangsprüfungsordnungen können alternative und ergänzende Regelungen zu den erforderlichen Prüfungen festlegen;
  3. die Thesis mit mindestens 4,0 bewertet worden ist.
- <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung ist an die/den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>3</sup>Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Voraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. <sup>4</sup>Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörer\*Innen widersprochen wird. <sup>5</sup>Die/der Prüfungskandidat\*in kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Thesis (§ 29 Absatz 1 und 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. <sup>6</sup>Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 29 Absatz 4 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt, in der die/der Prüfungskandidat\*in zu Inhalt und Ergebnissen der Thesis mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. <sup>2</sup>Im Sinne des § 25 Absatz 2 kann das Kolloquium auch online durchgeführt werden. <sup>3</sup>Das Kolloquium wird von den für die Thesis bestimmten Prüfern/Prüfer\*Innen gemeinsam abgenommen, sofern nicht gemäß § 33 Absatz 3 vom Prüfungsausschuss ein/eine dritter/dritte Prüfer\*In bestimmt wurde. <sup>4</sup>Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten. <sup>5</sup>Die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung kann dies näher spezifizieren. <sup>6</sup>Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, wobei alle Prüfer\*Innen ein Fragerecht haben und das Ergebnis unmittelbar im Anschluss bekanntgegeben wird.

**§ 33****Bewertung der Thesis und des Kolloquiums**

- (1) <sup>1</sup>Die Thesis und das Kolloquium werden nach den Bestimmungen der Studiengangsprüfungsordnung als eine zusammengehörige Prüfungsleistung durch Bildung einer Gesamtnote oder als eigenständige Prüfungsleistungen durch Einzelnoten bewertet. <sup>2</sup>Bei einer zusammengehörigen Prüfungsleistung muss die Studiengangsprüfungsordnung die anteilige Gewichtung von Thesis und Kolloquium für die Bildung der Gesamtnote in Prozenten gemäß § 9 Absatz 4 festlegen. <sup>3</sup>Für den Fall, dass Thesis und Kolloquium mit einer Gesamtnote bewertet werden und das Kolloquium nicht bestanden ist, müssen beide Teile wiederholt werden. <sup>4</sup>Wird die/der Prüfungskandidat\*in gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 3 b) nicht zum Kolloquium zugelassen, gilt die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Die Thesis und das Kolloquium sind von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>2</sup>Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Thesis sein. <sup>3</sup>Der/die zweite Prüfer\*In wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 28 Absatz 3 Satz 2 (Honorarprofessor\*In, Lehrbeauftragte\*r) muss der/die zweite Prüfer\*In ein/eine Professor\*In sein.
- (3) <sup>1</sup>Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Gesamtnote oder werden die Einzelnoten von Thesis und Kolloquium aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. <sup>2</sup>Beträgt die Differenz bei der Bewertung der Thesis 2,0 oder mehr oder ist dies im Falle einer Gesamtnotenbildung absehbar, wird vom Prüfungsausschuss ein/eine dritter/dritte Prüfer\*In bestimmt; für die Bewertung und das weitere Verfahren gilt dann Folgendes:
  - a) <sup>3</sup>Bei Bildung von Einzelnoten für Thesis und Kolloquium ergibt sich die Note der Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. <sup>4</sup>Die Arbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. <sup>5</sup>Das Kolloquium wird von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Thesis gebildet wurde.
  - b) <sup>6</sup>Bei Bildung einer Gesamtnote für Thesis und Kolloquium ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. <sup>7</sup>Die Gesamtleistung kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (4) <sup>1</sup>Alle Bewertungen sind zu begründen. <sup>2</sup>Der/dem Prüfungskandidat\*in wird bei gesonderter Bewertung der Thesis spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Thesis mitgeteilt, ob sie bestanden ist. <sup>3</sup>Für die Thesis und das Kolloquium werden ECTS-Leistungspunkte gemäß der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung vergeben.

## VI. Abschlussprüfung, Urkunden, Zeugnisse

### § 34

#### Ergebnis der Abschlussprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen gemäß § 20 sowie die Thesis und das Kolloquium gemäß § 33 jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder entsprechend bewertet gilt und keine Kompensation nach § 10 Absatz 5 möglich ist. <sup>2</sup>Über die nicht bestandene Abschlussprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) <sup>1</sup>Legt die/der Prüfungskandidat\*in mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen ab, so zählen die am besten bewerteten Prüfungen für das Ergebnis der Abschlussprüfung, es sei denn, die/der Prüfungskandidat\*in benennt in Textform, spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium, gegenüber dem Prüfungsausschuss eine andere Reihenfolge. <sup>2</sup>Die nicht berücksichtigten Module können entsprechend § 36 im Zeugnis ausgewiesen werden.

### § 35

#### Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Abschlussprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten bzw. die Angabe des Bestehens, das Thema und die Note der Thesis mit dem Kolloquium sowie die Gesamtnote der Abschlussprüfung. <sup>3</sup>Im Zeugnis werden ferner die erworbenen ECTS-Leistungspunkte aufgeführt. <sup>4</sup>Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Transcript of Records benannt. <sup>5</sup>Die Gestaltung und erlaubten Varianten des Zeugnisses werden zentral vom Rektorat vorgegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 9 Absatz 4 gebildet. <sup>2</sup>Die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung bestimmt die Gewichtung der Einzelnoten.

- (3) <sup>1</sup>Neben der Gesamtnote nach dem deutschen Notensystem findet zusätzlich eine ECTS-Einstufungstabelle Anwendung. Sie wird entsprechend der Grundsätze des European Credit Transfer System (ECTS) als Ergänzung der deutschen Note für den Abschluss eines jeden Bachelor- oder Masterstudiengangs an der Fachhochschule Dortmund im Diploma Supplement gemäß Absatz 5 ausgewiesen. Der Studiengang bildet dabei die Referenzgruppe, innerhalb derer alle vergebenen Gesamtnoten über einen Zeitraum von fünf Jahren erfasst werden. Die Berechnungen werden durchgeführt, wenn mindestens 20 Absolvent\*innen vorhanden sind.
- (4) <sup>1</sup>Das Zeugnis ist von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden\* zu unterzeichnen. Stellvertretend kann das Zeugnis von der/dem Stellvertretenden\* Prüfungsausschussvorsitzenden\* oder einer hierfür benannten Person aus dem Prüfungsausschuss unterzeichnet werden. <sup>2</sup>Es trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (5) <sup>1</sup>Zusätzlich wird entsprechend § 66 Absatz 3 HG ein Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement enthält ergänzende Informationen über das Studium, die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen sowie die verleihende Hochschule und wird von der/dem Vorsitzenden\* des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>3</sup>Stellvertretend kann das Diploma Supplement von der/dem Stellvertretenden\* Prüfungsausschussvorsitzenden\* oder einer hierfür benannten Person aus dem Prüfungsausschuss unterzeichnet werden.
- (6) <sup>1</sup>Des Weiteren wird in englischer Sprache eine Datenabschrift (Transcript of Records) über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. <sup>2</sup>Das Transcript of Records enthält die Namen der Module, die Prüfungsleistung, die Noten und die ECTS-Leistungspunkte. <sup>3</sup>Studiengangsprüfungsordnungen können regeln, dass weitere bereits digital erfasste Informationen im Transcript of Records aufgeführt werden.
- (7) <sup>1</sup>Über die endgültig nicht bestandene Abschlussprüfung wird eine schriftliche Bescheinigung inkl. eines Notenspiegels erstellt, in der das endgültige Nichtbestehen der Abschlussprüfung mit der Note 5,0 ausgewiesen wird.

### § 36

#### Zusatzmodule

<sup>1</sup>Die/der Prüfungskandidat\*in kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen sowie auf Antrag (Parallelstudium) in Modulen anderer Studiengänge der Fachhochschule Dortmund einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). <sup>2</sup>Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag der/des Prüfungskandidat\*in separat in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

**§ 37****Bachelor- und Masterurkunde**

- (1) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung erhält die/der Prüfungskandidat\*in eine Abschlussurkunde (Bachelor- bzw. Masterurkunde). <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades bzw. Master-Grades gemäß § 2 Absatz 4 beurkundet.
- (2) <sup>1</sup>Die Abschlussurkunde trägt das Datum des Zeugnisses (§ 35 Absatz 4). <sup>2</sup>Sie enthält die Angabe des Studiengangs und Abschlusses. <sup>3</sup>Die Abschlussurkunde wird von dem/der Rektor\*In der Fachhochschule Dortmund unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule Dortmund versehen.

**VII. Schlussbestimmungen****§ 38****Datenschutz**

Die datenschutzrechtlichen Vorgaben und Verfahren sind einzuhalten. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten insbesondere auf die Erforderlichkeit und Angemessenheit zu achten.

**§ 39****Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsfristen**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. <sup>2</sup>Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) „§ 31 Absatz 1 tritt zum 01.01.2026 in Kraft und betrifft die Studierenden, deren Zulassung zur Thesis nach diesem Zeitpunkt erfolgt“.
- (3) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 Nr. 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.